

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln das Verhältnis zwischen Aletschpraxis Ralph Roten, Furkastrasse 9, 3904 Naters, im folgenden "Aletschpraxis" genannt, und Auftraggebern, die Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG an die Aletschpraxis vergeben bzw. solche Dienste von der Aletschpraxis in Anspruch nehmen. Dies schliesst Patienten nur dann mit ein, wenn sie als Auftraggeber ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG auftreten.
2. Die Aletschpraxis erbringt ihre Leistungen überwiegend im Rahmen der sogenannten medizinischen Grundversorgung. Damit sind die Mitarbeiter der Aletschpraxis während der Sprechstundenzeiten ausgelastet. Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG können deshalb ausschliesslich ausserhalb der Sprechstundenzeiten in den Abendstunden oder an Feiertagen erbracht werden.
3. Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG sind nicht Teil der Patientenversorgung.
4. Die AGB für Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG sind in ihrer aktuell geltenden Fassung auf der Internetseite www.aletschpraxis.ch unter „AGB für Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG“ öffentlich einsehbar (vgl. auch Ziffer VIII).

II. Auftragsannahme und Vertragsabschluss

1. Über die Auftragsannahme von Aufträgen ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG entscheiden allein die Ärzte der Aletschpraxis.
2. Ein Vertragsabschluss für Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG kommt durch eine schriftliche Zusage der Übernahme des Auftrages oder aber die Erledigung des Auftrags durch die Aletschpraxis zustande.
3. Damit über eine Auftragsannahme entschieden werden kann, müssen vorliegen:
 - a. Anerkennung dieser AGB durch den Auftraggeber (Kostengutsprache)
 - b. Schweigepflichtsentbindung des Patienten
 - c. Fragen des Auftraggebers (Auftrag)
 - d. Ergänzende Unterlagen (so vorhanden und relevant)
 - e. Anschrift des Vertrauensarztes des Auftraggebers (wenn relevant)
4. Wird ein Auftrag vom Auftraggeber nachträglich zurückgezogen, wird dem Auftraggeber der von der Auftragserteilung bis zur Auftragsrücknahme angefallenen Aufwand der Aletschpraxis in Rechnung gestellt.
5. Wird eine Zusage der Erledigung eines Auftrages durch die Aletschpraxis nachträglich zurückgezogen, wird die Aletschpraxis den bis dahin angefallenen Aufwand nicht in Rechnung stellen. Der Auftraggeber stellt die Aletschpraxis von jeglichen darüber hinaus gehenden Ansprüchen frei.

III. Ablehnung eines Auftrages

1. Die Aletschpraxis kann einen Auftrag ablehnen, bspw. aus Kapazitätsgründen.
2. Bei Ablehnung eines Auftrages durch die Aletschpraxis, wird diese den betroffenen Kunden – soweit relevant und von diesen gewünscht – ihr Patientendossier aushändigen, so dass sie den Auftrag von einer anderen Stelle erledigen lassen können.
3. Weitergehende Pflichten schuldet die Aletschpraxis bei Ablehnung eines Auftrages nicht.

IV. Honorar

1. Für Dienstleistungen nach ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG beträgt das Honorar 252.- CHF pro Stunde. Für Aufträge, die ausserhalb der Sprechstundenzeiten erbracht werden müssen (vgl. I.2), wird zusätzlich eine Inkonvenienzpau- schale von 54.- CHF pro Auftrag erhoben. Abgerechnet wird pro begonnene 5 Minuten.

Erläuterung: Das Honorar wurde sehr zurückhaltend auf Basis der Tarmedpositionen 00.0140 und 00.2505 unter Annahme realer Kosten errechnet: Taxpunktwert 1.- CHF. Aufschlag von 20% für die, insbesondere durch die Personalkosten, gestiegenen realen Kosten in der Arztpraxis über die Jahre seit Einführung des Tarmed (Hausärzte Schweiz MFE geht von 30% aus).

2. Für in einfachen Anfragen „versteckte“ gutachterliche Aufträge werden die Stundensätze für medizinische Gutachten verrechnet. Sie ergeben sich aus dem Schwierigkeitsgrad des Gutachtens und sind gesondert zu vereinbaren.
3. In Rechnung gestellt wird die gesamte für den Auftrag erbrachte Zeit. Der genaue Zeitpunkt der Erledigung resultiert aus der insgesamt Zahl der vorliegenden Aufträge, deren Dringlichkeit und den organisatorischen Erfordernissen der Aletschpraxis. Die Entscheidung darüber, und die Organisation der Aufträge, obliegt ausschliesslich den Ärzten der Aletschpraxis.
4. Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Auftrages über Curabill / Swisscom Health.
5. Rechnungen sind durch den Auftraggeber innerhalb von 30 Tagen ohne Abzüge zu begleichen.

V. Fristen

1. Aufträge werden von den Ärzten der Aletschpraxis innert nützlicher Frist bearbeitet.
2. Die Dauer zwischen Auftragserteilung und Auftrags erledigung ergibt sich aus den Erfordernissen der Patientenversorgung, den insgesamt vorliegenden Aufträgen und deren Dringlichkeit. Die Patientenversorgung geht immer vor. Aufträge ausserhalb von KVG, UVG, IVG und MVG sind nicht Teil der Patientenversorgung. Ihre Erledigung wird vor diesem Hintergrund durch die Ärzte der Aletschpraxis organisiert und bestimmt.

VI. Haftung

1. Aufträge werden von den Ärzten der Aletschpraxis sorgfältig auf Basis der jeweils vorliegenden Informationen bearbeitet. Der Auftraggeber stellt die Aletschpraxis - abgesehen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die Aletschpraxis - von jeglicher Haftung frei.
2. Der Auftraggeber bestätigt mit Einreichen der unter Ziffer II.3 genannten Unterlagen, dass sein Auftrag unter Beachtung des Patientengeheimnis und des Datenschutzes sowie im Rahmen der geltenden Gesetze erfolgt. Jegliche Haftung obliegt - abgesehen von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch die Aletschpraxis - dem Auftraggeber.

VII. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich materielles Schweizer Recht. Gerichtsstand ist Brig-Glis VS.

VIII. Änderungen dieser AGB

Die Aletschpraxis behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern. Die aktuell geltenden AGB sind auf der Internet-Domain www.aletschpraxis.ch einsehbar.

IX. Unwirksamkeit von Teilen der AGB und Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien sind in diesem Fall verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Lücken in den Regelungen der AGB.

Naters, den 01.11.2017